

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenterode

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2009 mit Beschluss-Nr. 2/2009 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 diese Satzung bestätigt und die Ausfertigung nach § 21 Abs. 3 ThürKO sowie die Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugelassen.
3. Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).
4. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lenterode in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und ihre Begründung werden in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, Bauamt, Zimmer 207 während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Lenterode, 22.01.2010

Herold
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 2/2009
Satzungs- und Abwägungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lenterode (Stand 07/2009)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode beschließt in seiner Sitzung am 2. Oktober 2009:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken, hat der Gemeinderat geprüft und abgewogen.
2. Im Ergebnis dieser Abwägung konnten im Wesentlichen alle zu diesem Zeitpunkt vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt werden. Der Nachweis hierzu geht aus der Niederschrift über die Behandlung der Anregungen und Bedenken hervor (siehe Abwägungsprotokoll im Anhang).
3. Der Gemeinderat beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand 07/2009) als Satzung.
4. Die Begründung (Stand 07/2009) wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Satzungsbeschluss und dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe, in Kenntnis zu setzen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

■ gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	7
■ davon anwesend:	7
■ Ja-Stimmen:	7
■ Nein-Stimmen:	-
■ Enthaltungen:	-

Bemerkung: Auf Grund des § 37 Abs. 1 ThürKO war ein/ kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Herold
Bürgermeister

(Siegel)